



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe**

**Führer, Georg Ferdinand**

**Lemgo, 1804**

§. 39. Fortsetzung

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9172**

Befinden der nächsten Verwandten von den Aemtern genau untersucht, wie die Versorgung nach den Umständen des auszuschließenden Auerben und des Colonats einzurichten, auch, welches von den übrigen Kindern zum Antritte oder zur Uebnahme desselben das fähigste, oder wenn, in Ermangelung leiblicher Kinder, jenes zu übertragen sey, geprüft und bestimmt, hiernächst aber das darüber abzuhaltende Protocoll an die Regierung, zur endlichen Verordnung darüber, eingesendet werden solle.

§. 39. Hieraus folgt, daß der Vater seinem ältesten Sohne, oder, sind keine Söhne vorhanden, seiner ältesten Tochter das Erbfolgerecht nicht nehmen darf. Eben so entschied es schon Graf Rudolph zu Brahe im Jahr 1705 in Sachen Jobst Henrich Dreves des Sohns, wider Jobst Dreves den Vater:

„Als nach der Gräflich Lippischen Gewohnheit der älteste Sohn seinen Aeltern in bonis succediren, seine Miterben aber absteuern muß; so lassen wir es billig dabey, und obgleich klagender Henrich iho zu Kriegsdiensten sich appliciren wird, so bleibet ihm jedoch sein Erbrecht bevor, und, wenn er mit Tode abgeht, dessen Sohn oder Tochter succediren, auch bey den älterlichen Gütern manutentirt werden sollen.“

Und im Jahr 1710 erließ die Regierungscanzley in dieser Sache den Bescheid:

„Auf Henrich Dreves wider dessen Vater Jobst Dreves in der Hasebeck übergebene unterdienstliche Anzeige, wird Namens gnädigster Landesherrschaft Supplicant bey dem ihm verschriebe-

nen

nen Successions-Rechte hiemit manutenirt, und bemeldetem Vater bey 10 Goldgulden<sup>c)</sup> Strafe befohlen, denselben bey der Stätte zu lassen und ihn dagegen nicht zu beeinträchtigen, wie denn auch dem Beamten zu Brake insungirt wird, den Supplicanten und die Seinigen dabey rechtlich zu schützen."

Als im Jahr 1792 Christoph Oftermann Nr. 15. zu Hummersen darum nachsuchte, daß er seine Stätte seinem jüngsten Sohne übertragen dürfe, ergieng auf den von der Rentkammer communicirten Bericht des Amts Schwalenberg aus der Regierung am 31. März desselben Jahrs folgendes Resolutum:

"Da in den, von den Aeltern neu acquirirten Colonaten unter ihren Kindern eine gleiche Erbfolge, wie bey den übrigen nicht so erworbenen Colonaten, nämlich nach dem Erstgeburtsrechte, Statt findet; hingegen jene von letztern darinn verschieden sind, daß bey diesen die nachgeborenen Kinder mit der gesetzlich vorgeschriebenen Aussteuer sich begnügen müssen, bey jenen aber der Werth derselben nach deren ordnungsmäßiger Schätzung und nach Abzug der Schulden, wenn diese vorhanden sind, unter sämtlichen Kindern gleich getheilt werden muß; so kann hiernach dem ältesten Sohne des Col. Oftermann das ihm zustehende Unerberecht nicht entzogen werden; es ist  
aber

---

c) Ein Goldgulden beträgt hier 1 Rthl. 4 mgr.

aber derselbe schuldig, den, durch eine legale Taxation zu eruirenden Werth der, von seinem Vater neu erworbenen, Stätte auf den Fall des Austritts derselben, mit seinen Geschwistern nach vorgängiger Collation desjenigen, was so wohl diese, als er selbst bereits von ihrem Vater erhalten haben, gleich zu theilen, und den, einem jeden darnach zukommenden, Antheil sogleich baar auszubezahlen; widrigen Falls aber zu gewärtigen, daß gedachte Stätte seinem jüngsten Bruder auf gleiche Art übertragen werden solle."

Ferner auf einen weitern Bericht des Amts Schwablenberg am 4. Sept. desselben Jahrs:

„Da der älteste Ostermannsche Sohn, Friedrich Ostermann, zu der im Rescript vom 31. März ihm aufgegebenen bestimmten Erklärung darüber, daß er seine älterliche Stätte nach dem, nunmehr durch vollzogene Taxation festgesetzten, Werth zu 308 Rthl. unter der Bedingung dieses Betrag mit seinen Geschwistern, nach vorgängiger wechselseitigen Collation, gleich zu theilen, und den, einem jeden zukommenden, Antheil baar auszubezahlen, nicht zu bringen gewesen ist, sondern solche ohne Grund verweigert hat; der Vater desselben aber diese Stätte, welcher er wegen Alter und Schwächlichkeit nicht mehr vorstehen kann, nicht länger unterbehalten und die ihm zukommende Leibzucht beziehen will; so wird nunmehr in Gemäßheit des angeführten Rescripts gedachter Friedrich Ostermann von seinem Unerberrichte ausgeschlossen  
schloß

schlossen und die Ostermannsche Stätte seinem jüngsten Bruder, Christian Ostermann, unter erwähnter Bedingung, zu deren Erfüllung er sich bereit erklärt hat, übertragen etc."

Ferner erging am 1. Sept. 1801 aus der Regierung auf den Bericht des Amts Sternberg, die zwischen den Brüdern Köster streitige Erbfolge in die älterliche herrschaftliche eigenbehörige<sup>d)</sup> Hoppenplöckerstätte Nr. 193. zu Bösingfeld betreffend, folgende Resolution:

"Dem Friedrich Köster kann das ihm zustehende Erbrecht wegen der ihm angeschuldigten thätlichen Vergehungen an seinen verstorbenen Aeltern, da sie ihn nicht auf eine rechtsbeständige Art, und mit hohem gutherrlichen Consens enterbt haben, nicht abgesprochen, auch derselbe, wegen bisheriger, dazu noch nicht gehörig erwiesener, verschwenderischen Lebensart nach der Verordnung vom 24. Sept. 1782 zur Verwaltung der kleinen Stätte für unfähig erklärt und davon ausgeschlossen worden u. s. w."

Im Jahr 1785 wollte der herrschaftlich eigenbehörige Straßenkötter Ellermeyer N. 17. in Lüerdisen, welcher seine beyden Söhne aus erster Ehe abgebracht hatte, mit Vorbenennung einer Tochter aus zweyter Ehe, seinem Sohne aus dritter Ehe die Stätte zuwenden. Sein Gesuch wurde aber nach verhörter Sache von der Regierung ver-  
mög

d) Solche Stätten sind diejenigen, deren Besitzer so wohl Sterbfall und Freykauf, als für die Aufahrt den Weinkauf bezahlen müssen.

mdge resoluti vom 24. Octob. desselben Jahrs als unstatthast verworfen und der Töchter aus 2ter Ehe das Auerberecht zugesprochen. Indessen ist doch folgendes praesudicium in contrarium merkwürdig. Ich gebe es in seiner ganzen Gestalt ohne Zu- und Absatz:

„Actum an der Amtsstube zu Schötmar den 5. April 1723.

Barthold Ricksmöller erschien und zeigte an, daß seine Frau schon vor drey Jahren verstorben und er mit der Zeit alt und gebrechlich wäre, deswegen wollte er sein Haus bestellen, auf daß er auf eine selige Nachfahrt desto bereiter seyn mdge, und weil er mit seiner seligen Hausfrau, Margaretha Plocken, sieben Kinder gezeugt, davon drey, als ein Sohn und zwey Töchter, noch am Leben, die andern aber im Herrn entschlafen, so läßt er kraft dieses dem Sohn, Henrich Ricksmöller, 40 Rthl. und einen Brautwagen, nach des Kottens Gelegenheit (Beschaffenheit), item der einen Tochter, Trine Ilfsbein, auch 40 Rthl. und einen Brautwagen verschreiben; die jüngste aber sollte Erbium seiner (herrschaftlich eigenbehörigen) Güter seyn, und zwar deswegen, weil der Sohn, Henrich Ricksmöller, ohne des Vaters Bewilligung sich mit einer lediglosen Person, damit er keine Mittel bekommen, und also den Gütern unmdglich vorstehen kann, verheurathet; die mittelste hätte sich gleichfalls auch schon verheurathet; die jüngste aber, Anne Cathrine, wäre allezeit bey ihm geblieben, und hätte ihn in seiner Haushaltung und Witwenstande treu und fleißig vor-

ge

gestanden, also, daß er ein satzames Contement mit ihr gehabt. Aus diesen und andern Umständen wäre er bewogen worden, dieser seiner jüngsten Tochter das Erbrecht vor denen andern Kindern zuzueigenen, und hoffe er, daß die Obrigkeit nach seinem Tode über diesen seinen Willen Hand halten, und seine jüngste Tochter bey dem Rotten schützen werde; und weil der Vater, Barthold Kicksmöller, item Jürgen Cord Rindner, als ein Gezeuge, Schreibens unerfahren, so haben sie dieses ein jeder mit drey + bezeichnet.

Schdtmar ut supra

+ + +

in fidem

B. P. Detering.

Namens regierender gnädigster Landesherrschaft wird auf geschehenes Nachsuchen vorgesehener letzter Wille hiermit dergestalt confirmirt und bestätigt, daß derselbe in allem seinem Inhalte fest und unverbrüchig gehalten und demselben gelebet werden solle, urkundlich hierunter gedruckten herrschaftlichen Regierungs-Insiegels und des Geheimraths und Regierungspräsidenten Subscription. Geben Detmold den 27. April 1723.

(L. S.)

E. v. Piderit.

Auszug aus dem Protocolle mündlichen Verhörs vom 1. Julius 1726.

„Der alte Kicksmöller protestirte gegen die von seinem Sohne nachgesuchte Erbfolge, und weil vermöge hiesiger revidirten Polizeyordnung und hergebrachter Observanz dasjenige Kind, welches

des

ches der Vater zur Succession vorgeschlagen und von gedachter Herrschaft approbirt worden, bey der Stätte zu lassen; so inhärrt er seinen vorigen Receß.

Publicatum den 11. Novemb. 1728.

Auf beschehene Imploration, auch dawider vorgeschickte Exceptiones und ferner Einbringen Heinrich Ricksmöllers in der Wüsten, Klägers an einen, dessen Vater Barthold Ricksmöller und Schwester Anna Cathrine daselbst, beyders seits Beklagte, am andern Theile, erkennen Gräflich Lippische zur Regierung verordnete Präsident, Canzleydirector und Rätthe zu Detmold, nach eingeholtem Rath der Rechtsgelehrten für Recht:

Daß Klägers Suchen nicht Statt hat, sondern es, des von ihm beschehenen Einwendens ungehindert, bey der sub N. 7. in den Acten befindlichen und von der Gräflichen Regierung bereits bestätigten Disposition billig verbleibet. Jedoch werden die von beyden Theilen aufgewandten Unkosten aus bewegenden Ursachen gegen einander aufgehoben. Von Rechtswegen."

(L S) Daß dieses Urtheil denen Rechten und aus zugesandten Acten gemäß, bekennen wir Ordinarius, Decanus, Senior und andere Doctores der Juristenfacultät in der Universität Jena. Urkundlich mit unserm Insiegel besiegelt.

Ratio-

### Rationes decidendi.

„Obwohl der Kläger mit verschiedenen Gründen zu behaupten sucht, daß er, als noch übriger einziger Sohn seines Vaters, bey der Succession in die väterliche Hoffstätte billig einen Vorzug vor seiner mitbeklagten Schwester haben müßte, und daß ihm solches Recht um so viel weniger entzogen werden könnte, weil er nichts wider seinen Vater begangen hätte, so der Entzuehung würdig oder sonst strafbar wäre, gestalt er dann, was dießfalls wider ihn angeführt werden wollen, weder an sich erheblich, noch auch erweislich, über dieses er wegen gebührender Erhaltung und Besserung der Stätte quaestio- nis so wohl, als auch richtigen Abtrags derer darauf hastenden Praestandorum hinlänglichen Vorstand zu leisten bereit wäre; dahingegen seiner Schwester bey ihrer widerrechtlich gesuch- ten Abtretung gar vieles, und insonderheit dies- ses im Wege stünde, daß solche wegen des mit ihrem ersten Bräutigam habenden schweren Pro- cesses die väterliche Hoffstätte nicht würde be- haupten, noch das Behörige davon abtragen können.

Alldieweil aber dennoch der Unterschied, so nach den Verfassungen der alten Deutschen zwis- schen Söhnen und Töchtern, der Succession hal- ber, mittelst des, jenen zum Besten eingeführ- ten Vorzugs gemacht gewesen, durch die in deutschen Landen angenommenen Jus- tinianischen Rechte aufgehoben worden, derges- talt, daß, außer denen Lehn- Fideicommiss-  
 Führers Darstellung. D und

und Stammgütern, die Töchter ordentlicher Weise gleiches Recht zu succediren mit den Söhnen, folglich diese vor jenen keinen Vorzug haben; hiernächst weiter bekannt ist, daß ein Vater, jedoch ohne Verletzung des einem jedweden Kinde zustehenden Pflichttheils, über sein Vermögen nach eigenem Gefallen disponiren könne, und dann dieses beydes in gegenwärtigem Falle sich vollkommen anwenden läßt, gestalten denn der Kläger wider die angeführte Landesgewohnheit, daß nämlich die Söhne vor denen Töchtern ein Recht zu denen, von den Aeltern besessenen Gütern hätten, gebührend dargethan, noch auch, was derselbe sonst zur Behauptung eines Vorzugs, so wohl zur Entkräftung der väterlichen Disposition und wider seine mitbeklagte Schwester angeführet, von genugsamer Erheblichkeit ist, weniger er den Grund seiner Klage auf eine Verkürzung des Pflichttheils gesetzt hat: dahingegen, was von Seiten der Beklagten excipiendo vorgeschühret, daß nämlich vermöge der revidirten Polizeyordnung <sup>e)</sup> und hergebrachten Observanz dasjenige Kind, welches der Vater zur Succession vorgeschlagen und von der Herrschaft adprobirt worden, bey der väterlichen Hoffstätte zu belassen sey, um deswillen vor richtig anzunehmen gewesen, weil Kläger dawider nichts einzuwenden vermogt, auch hierauf die sub N. 7. befindliche Disposition und deren

---

e) hat keine gesetzliche Kraft, sondern ist ein bloßes Project geblieben.

deren gerichtliche Bestätigung gegründet ist, welche letztere doch, wenn ein Anderes hergebracht wäre, sonder Zweifel nicht würde erfolgt seyn: so ist dero wegen, jedoch weil die Sache nahe Anverwandte betrifft, mit Aufhebung der Unkosten nach Inhalt des Urtheils billig erkannt worden."

§. 40. Ferner ist in Ansehung der Erbsolge der Eigenbehörigen im Landtagschluß von 1669, der durch die Observanz die Kraft eines förmlichen Gesetzes erhalten hat, festgesetzt:

"Daß inter ascendentes, descendentes & collaterales in primo gradu die Eigenbehörige zu der Succession verstattet, auch reciproce hinwiederum mit den freyen Leuten es also gehalten, der gnädigen Herrschaft und dem Gutsherrn aber allemal das mortuarium reservirt seyn, auch ein jeder Suecessor nach Beschaffenheit der Servitut oder Libertät auf dem Lande oder in den Städten sich qualificiren solle."

Es lassen sich also hier die Fragen aufwerfen:

- a) Ob dieser Landtagschluß auch auf Meyergüter zu erstrecken sey, die nicht eigenbehörig, sondern nur erbmeysterstättlich und weinkaufspflichtig sind.
- b) Wie die Worte des Landtagschlusses „in primo gradu“ zu verstehen sind? Ob sich solche lediglich auf die Seitenverwandten, oder auch auf die Nelttern und Kinder erstrecken?

§. 41. Die Frage unter dem Buchstaben a. werde ich mit einigen andern in dem letzten Abschnitte